

Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft im Jahre 2021

Gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)
Stubenring 1, 1010 Wien
bmlrt.gv.at
Gestaltung: Abteilung II/1

Titelbild: BMLRT, Christopher Fuchs

Alle Rechte vorbehalten
Wien 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2019	5
3. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2021	6
3.1 Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik	6
3.2 Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik	10
3.3 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	19
3.4 Sonstige Maßnahmen	19
4. Empfehlungen der §7-Kommission	21

1. Präambel

Die Herausforderungen an die Land- und Forstwirtschaft durch extreme Witterungsbedingungen haben in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Gleichzeitig steigen auch die gesellschaftlichen Anforderungen an nachhaltige und tierfreundliche Produktion und schonenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen. Gerade die Corona-Situation im Frühjahr 2020 hat die Bedeutung einer vielfältigen, leistungsstarken, österreichischen Landwirtschaft gezeigt. Regionale Produkte sind die Basis für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung. Dabei sind erfolgreiche regionale Konzepte, bei denen die Versorgungsketten möglichst kurz gehalten werden, von besonderer Bedeutung. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU ist in der Vergangenheit immer wieder an die Herausforderungen ihrer Zeit angepasst worden. Mit der neuen "Farm to Fork"-Strategie ist beabsichtigt, den Antibiotika- und den Pflanzenschutzmitteleinsatz in der Landwirtschaft bis zum Ende des Jahrzehnts zu halbieren. Weiters sollen die Flächen für den ökologischen Landbau ausgeweitet und der chemische Düngemitelesatz bis 2030 ebenfalls reduziert werden.

In der 1. Säule der GAP wurde mit dem Jahr 2019 die einheitliche Basisprämie erreicht. Die Ökologisierungsprämie (Greening) ist an der Erfüllung bestimmter ökologischer Leistungen der LandwirtInnen gekoppelt und macht 30 % der Direktzahlungen aus. Neben der Basisprämie und der Ökologisierungsprämie werden in Österreich ergänzend Zahlungen für JunglandwirtInnen und gekoppelte Stützungen für den Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen gezahlt. Auch eine pauschale Kleinlandwirteregelung wurde in Österreich umgesetzt.

Für die 2. Säule der GAP wurde für den Programmzeitraum 2014 bis 2020 ein modernisiertes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums erstellt (LE 14-20); dieses soll auch im Übergangsjahr 2021 weitergeführt werden. Ziel des Programmes ist es, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Mit dem Programm werden wichtige Impulse für den ländlichen Raum gesetzt und Entwicklungsmöglichkeiten genutzt. Durch das Programm werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der EU von 2021-2027 gewährleistet, dass Österreich den bisher erfolgreichen Weg mit Schwerpunktsetzung auf die Entwicklung des ländlichen Raums auch in der nächsten Programmperiode fortsetzen kann.

Neben der 1. und der 2. Säule der GAP werden auch national finanzierte Maßnahmen angeboten. Diese ermöglichen eine breite Unterstützung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Diese Aufgaben reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft, dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen und Klimawandelanpassungen bis hin zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger. Sie werden vom Bund und den Ländern aufgebracht.

Damit die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben weiterhin erfüllen können, ist die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Land- und Forstwirtschaft eine wichtige Voraussetzung. Die Covid-19-Krise hat die wichtige Rolle der Land- und Forstwirtschaft zur Versorgungssicherheit der österreichischen Bevölkerung im Krisenfall aufgezeigt.

2. Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2019

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beliefen sich 2019 im Durchschnitt aller Betriebe auf 27.966 Euro je Betrieb und blieben im Vergleich zum Vorjahr damit fast unverändert (2018: 28.035 Euro). Die Einkommensentwicklung der Bauern und Forstwirte wird von öffentlichen Geldern bei den Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL), bei besseren Erträgen aus der Direktvermarktung, vom Heurigenbetrieb, von Urlaub am Bauernhof, von höheren Schweinepreisen und von höheren Erntemengen bei Getreide, Hack- und Ölfrüchten positiv beeinflusst. Negative Auswirkungen hatten Borkenkäferschadholz, stark gesunkene Holzpreise, höhere Kosten für Tierzukäufe, Futtermittel, Energie und Instandhaltungen sowie niedrige Erzeugerpreise im Obst- und Weinbau und auch gesunkene Preise bei der Rinderhaltung.

Im Jahr 2019 wurden unterschiedliche Entwicklungen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Betriebsformen festgestellt. Den höchsten Anstieg erzielten die Veredelungsbetriebe mit +49 %, infolge der ausgebreiteten Afrikanischen Schweinepest in Asien ließ der hohe Importbedarf Chinas die Preise kräftig ansteigen. Die Dauerkulturbetriebe verzeichneten damit 31 % den stärksten Einkommensrückgang, bedingt durch enorme Preisrückgänge im Vergleich zum Vorjahr im Obstbau und durch Ertragseinbußen im Weinbau. Einkommensrückgänge wurden auch bei den Forst- und Futterbaubetrieben verzeichnet. Niederschlagsdefizite bei langen Hitzeperioden führten 2019 zu einem erhöhten Anfall an Borkenkäferschadholz und massiven Preisrückgängen. Als weitere Folge von gestiegenen Aufwendungen nahmen die Einkünfte der Forstbetriebe um 10 % ab. Höhere Sachaufwendungen und Abschreibungen bei gleichbleibenden Erträgen führten bei den Futterbaubetrieben zu einem Einkommensrückgang von 7 %. Positiver gestalteten sich die landwirtschaftlichen Gemischtbetriebe (+9 %) und Marktfruchtbetriebe (+4 %). Nach der erneuten Trockenheit im Frühjahr rettete überdurchschnittlicher Niederschlag im Mai die Getreidernte. Im Vergleich zum Vorjahr fielen vor allem bei den Hackfrüchten die Fraßschäden und Krankheiten 2019 geringer aus, die Anbauflächen der Sonnenblumen und Ölkürbisse gewannen mehr an Bedeutung.

Bei den Bergbauernbetrieben betrugen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Durchschnitt 22.657 Euro je Betrieb. Sie sanken gegenüber dem Vorjahr zwar um 5 %, während die Nichtbergbauernbetriebe einen Einkommensanstieg von 3 % erzielten. Im Vergleich zu 2018 hat sich somit der Einkommensabstand der Bergbauernbetriebe zu den Nichtbergbauernbetrieben wieder vergrößert und betrug 10.890 Euro.

Bei den Biobetrieben gingen 2019 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um 10 % zurück. Mit 27.009 Euro je Betrieb lagen sie um 3 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe. Von den öffentlichen Geldern entfielen 39 % auf das Agrarumweltprogramm (ÖPUL), 34 % auf Zahlungen der 1. Säule der GAP und 19 % auf die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, da die Biobetriebe auch einen hohen Anteil an Bergbauernbetrieben haben.

3. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2021

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer nachhaltigen, multifunktionalen und flächendeckenden Landwirtschaft. Dies soll auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein. Den Rahmen für die dafür notwendigen Leistungsabgeltungen bildet dabei insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

3.1 Marktordnungsausgaben – 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle bestehenden Marktordnungen und die Direktzahlungen. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100 % aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Das im österreichischen Nationalrat beschlossene Marktordnungsgesetz und die darauf aufbauenden Verordnungen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bilden die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

Direktzahlungen

In den Übergangsjahren 2021 und 2022 werden die einzelnen Maßnahmen der Direktzahlungen unverändert fortgeführt. Die dafür zur Verfügung stehenden Budgetmittel werden mit dem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen für 2021 bis 2027 festgelegt. Im Bereich der Direktzahlungen erhielt Österreich über die Periode 2014 bis 2020 in Summe 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hatte Österreich damit jährlich ca. 692 Mio. Euro in diesem Bereich zur Verfügung. Im Detail gelten dafür derzeit folgende Regelungen:

- **Umstellung auf das Direktzahlungs-Regionalmodell:** Österreich stellte bis zum Jahr 2019 schrittweise vom historischen Betriebsprämienmodell auf ein Regionalmodell um. Die Flächenprämie (Basisprämie und Greening) beträgt ab 2019 in Österreich einheitlich rund 294 Euro je ha. Die Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erfolgte 2015 auf Basis der beantragten beihilfefähigen Fläche im Jahr 2015. Die Anpassung der Prämienhöhe erfolgte in fünf gleich großen Schritten (2015 bis 2019; 5-mal 20 %). Grundlage für die Berechnung der Prämienhöhe (Wert der Zahlungsansprüche) war das Antragsjahr 2014. Allen Betrieben, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben bzw. eine landwirtschaftliche Erzeugung nachweisen konnten sowie NeubeginnerInnen im Jahr 2014, wurden Zahlungsansprüche zugewiesen. Die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beträgt 1,5 Hektar pro Betrieb. Für Almen und Hutweiden wurde das sogenannte „Verdichtungsmodell“ angewandt. Das bedeutet, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche nur 20 % an Zahlungsansprüchen zugewiesen wurden. Im Jahr 2018 wurden rückwirkend ab dem Antragsjahr 2017 den Hutweideflächen die vollen Zahlungsansprüche zugewie-

sen, da nach Auslegung der Europäischen Kommission die Anwendung des Verringerungskoeffizienten für Hutweiden nicht den EU-Bestimmungen entspricht.

- **Implementierung von Greening-Anforderungen:** Beim Direktzahlungssystem wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine Basisprämie gewährt und die Erbringung von besonderen Umweltleistungen („Greening-Anforderungen“) mit einer Ökologisierungsprämie, dem Greening, in Höhe von rund 30 % der nationalen Obergrenze der Direktzahlungen abgegolten. Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbaudiversifizierung, die Anlage von ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland sowie Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als unmittelbar eingehalten. Von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie den ökologischen Vorrangflächen sind Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. mehr als 75 % Grünlandflächen auf Ackerland (z. B. Wechselwiesen, Klee gras, Stilllegungsflächen) ausgenommen. Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von den Greening-Auflagen ebenfalls ausgenommen. Die Greening-Prämie wird einzelbetrieblich, auf Basis der betriebsindividuellen Werte der Zahlungsansprüche, berechnet.
 - **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10 bis 30 ha müssen mindestens zwei Kulturen in jedem Jahr anbauen, von denen eine Anbaukultur höchstens 75 % ausmachen darf. Betriebe mit mehr als 30 ha Ackerfläche müssen mindestens drei Anbaukulturen anbauen, die zwei größten Kulturen dürfen in Summe maximal 95 % der Ackerfläche ergeben. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung ausgenommen.
 - **Dauergrünlanderhalt:** Der Dauergrünlandanteil muss auf EU-Mitgliedstaatsebene erhalten bleiben. Eine maximale Abnahme von 5 % ist zulässig. Jeder Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruchs- und Umwandlungsverbot von sensiblem Dauergrünland – dies gilt für bestimmte Flächen in **NATURA 2000-Gebieten** – anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen konnte jeder Mitgliedstaat individuell gestalten. In Österreich wurden ausgewählte Grünlandlebensräume als sensibles Dauergrünland definiert.
 - **Ökologische Vorrangflächen:** Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen, sofern sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen, auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen ausweisen. In Österreich wurden Brachflächen, Landschaftselemente im Rahmen von Cross Compliance, stickstoffbindende Pflanzen (Faktor 0,7), Flächen mit Bienentrachtbrache (Faktor 1,5), Zwischenfrüchte (Faktor 0,3), Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (Faktor 0,5) sowie Flächen mit Miscanthus bzw. Silphium perfoliatum (Faktor 0,7) als ökologische Vorrangflächen festgelegt.
- **Aktive Landwirtinnen und Landwirte und Mindestbewirtschaftungskriterien:** Direktzahlungen werden nur an aktive LandwirtInnen ausbezahlt. Die sogenannte Omnibus-Verordnung hat die Nicht-Anwendung der Negativliste zum Nachweis aktiver LandwirtInnen ermöglicht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Abwicklung für alle Betroffenen sehr aufwändig ist und außer einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand keinen tatsächlichen Mehrwert bringt. Sport- und Freizeitflächen (Golfplätze), sowie Flughäfen sind weiterhin von der Prämien gewährung ausgeschlossen. Als

Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsauflagen. Um Flächenzahlungen im Rahmen der GAP zu erhalten, müssen die landwirtschaftlich genutzten Flächen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen und die Flächen sind mindestens einmal jährlich, bei Bergmähdern mindestens jedes zweite Jahr, zu pflegen.

- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Die errechnete Basisprämie unter Berücksichtigung von gezahlten Löhnen wird den BetriebsinhaberInnen höchstens im Ausmaß von 150.000 Euro gewährt.
- **Junglandwirtinnen und Junglandwirte:** Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte erhalten eine zusätzliche Top-up-Zahlung, welche 25 % des durchschnittlichen nationalen Prämienbetrages je beihilfefähigem Hektar (höchstens für 40 ha) ausmacht. Dafür können maximal 2 % der nationalen Obergrenze verwendet werden. JunglandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, haben Anspruch auf die Förderung, die für maximal 5 Jahre gewährt wird. Ab dem Antragsjahr 2018 wird diese Top-up-Zahlung nun für 5 Jahre gewährt, ohne Abzug der Jahre die zwischen Betriebsübernahme und erstmaliger Antragstellung der JunglandwirtInnenförderung gelegen sind.
- **Kleinerzeugerinnen und Kleinerzeuger:** Für sehr kleine Betriebe gibt es ein vereinfachtes Förderschema. Bis zu einer Direktzahlung von 1.250 Euro je Betrieb (Basis war das Jahr 2015) wurden alle Betriebe automatisch in die Kleinerzeugerregelung einbezogen. Alle Zahlungen an den Betrieb werden zu einer einzigen Prämie zusammengefasst. KleinerzeugerInnen können jährlich im Rahmen des Mehrfachantrags aus diesem vereinfachten System wieder austreten.

Marktordnungen und sonstige Maßnahmen

Neben den Direktzahlungen werden weiterhin die klassischen Marktordnungsinstrumente wie die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung angewendet. Mit diesen Maßnahmen können befristet Mengen zur Stabilisierung der Preise vom Markt genommen werden. Im Milch-, Rind- bzw. Schweinefleischsektor überprüft die Kommission im Bedarfsfall die Möglichkeit der Einführung der privaten Lagerhaltung. Gerade im Jahr 2020 wurden durch die Corona Krise diese Instrumente für den Milchsektor sowie bei Rindfleisch auch eingesetzt.

- **Teichwirtschaft:** Die Sonderrichtlinie für die nachhaltige extensive Teichwirtschaft wird um ein weiteres Jahr (2021) verlängert.
- **Imkereiförderung:** Im Rahmen des „Österreichischen Imkereiprogramms 2020 – 2022“ werden bewährte Maßnahmen wie die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten insbesondere der Varroatose, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei, die Wiederauffüllung des Bienenbestandes sowie Forschungsprojekte mit dem Ziel der Verbesserung der Bienengesundheit und Verminderung von Völkerverlusten, weitergeführt. Insbesondere werden die Maßnahmen im Bereich der Bienengesundheit im Hinblick auf das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm“ und die „Netzwerkstelle Biene Österreich“, die den Bereich Informations- und Wissensvermittlung bündeln soll, noch effizienter gestaltet.

- **Erzeugerorganisationen (EO) - Obst, Gemüse:** Bei den Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche von der AMA zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“ werden von der EU u. a. Aktionen zur Verbesserung der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.
- **Wein:** Die Förderperiode für den Weinmarkt von 2018 bis 2023 führt die Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen im Bereich der Kellertechnik und zur Absatzförderung - wie schon in der Vorperiode - erfolgreich weiter. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung werden die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten unterstützt. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z. B. Rotweinbereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Rebler und Pressen). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z. B. PR, Verkostungen, Journalistenreisen) und in eingeschränkter Form sind auch Absatzförderungsmaßnahmen am Binnenmarkt möglich. Die Förderung dieser Maßnahmen wird zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt durch die AMA.
- **Absatzförderungsmaßnahmen:** Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt und mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Mit dieser Maßnahme werden in Österreich Programme für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Milcherzeugnisse mit EU-Qualitätssiegeln und Produkte der biologischen Landwirtschaft unterstützt. In Österreich werden Programme überwiegend von der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH eingereicht. Die Einreichung der Programme erfolgt direkt bei der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA, Luxemburg). Mehrländerprogramme und Programme in Drittländern erhalten eine EU-Förderung von 80 %, Einzeländerprogramme im Binnenmarkt werden zu 70 % aus EU-Mitteln gefördert.
- **Exporterstattungen:** Die Erstattungssätze bei den Exportförderungen sind auf null gesetzt. In Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen wäre die grundsätzliche Anwendung möglich, jedoch sehr unwahrscheinlich.
- **EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch:** Das Ziel des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch ist es, gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern. Begünstigte sind Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen. Alle österreichischen Schulen und Kindergärten können am Programm teilnehmen. Die Förderung für Schulmilch ist je nach Höhe des Milchanteils im Produkt unterschiedlich hoch. Die Abgabe von frischem Obst und Gemüse an Schüler wird mit einer Förderung aus EU-Mitteln in Höhe von 50 % der Nettoproduktkosten gestützt und beträgt max. 3,25 Euro je kg. Die Förderung für die vergünstigte Abgabe der Produkte ist bis zur Erschöpfung der von der EU für Österreich pro Schuljahr zugeteilten Finanzmittel möglich. Die indikativen Mittelzuteilungen beider Sektoren Milch sowie Obst und Gemüse betragen in Österreich rund 3,34 Mio. Euro pro Schuljahr. Die

Verteilung von frischen, unverarbeiteten Produkten muss vorrangig erfolgen. Deshalb findet zu Schulbeginn eine Milchaktion statt, bei der Trinkmilch an Volksschulkinder temporär kostenlos abgegeben wird. Der höchstzulässige Zuckerzusatz in Milchprodukten wird nach einem Stufenplan bis zum Schuljahr 2022/23 reduziert. Den Erzeugnissen darf kein Fett, Salz, künstlicher Aromastoff, koffeinhaltiger Kaffee oder Kaffeeauszug, Geschmacksverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel zugesetzt worden sein. Die Abgabe von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen soll durch flankierende Maßnahmen, wie Verkostungen oder Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe, pädagogisch unterstützt werden. Dafür ist eine Pauschalförderung aus EU-Mitteln für teilnehmende Kinder und Begleitpersonen vorgesehen.

3.2 Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

Im Zuge der GAP-Reform (GAP: Gemeinsame Agrarpolitik) für die Programmperiode 2014-2020 wurden die Ländliche Entwicklung und die EU-Strukturfonds unter ein gemeinsames Dach gestellt. Ein gemeinsamer strategischer Rahmen stellt eine verbesserte Koordination zwischen den Fonds sicher, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Europa-2020-Strategie. Als Bindeglied zwischen dem strategischen Rahmen auf EU-Ebene und den Programmen wurde eine nationale Partnerschaftsvereinbarung als Grundlage für die Programmplanung und Programmumsetzung ausgearbeitet. Durch die Verzögerungen bei der politischen Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR), die im Juli 2020 erfolgt ist, wurde die GAP-Periode 2014-2020 um ein oder zwei Jahre verlängert. Die endgültige Festlegung der Dauer des Übergangszeitraums steht noch aus. Für die Verlängerung des Programms für ländliche Entwicklung ist eine Programmänderung vorzunehmen. Die Maßnahmen bleiben dabei im Großen und Ganzen unverändert.

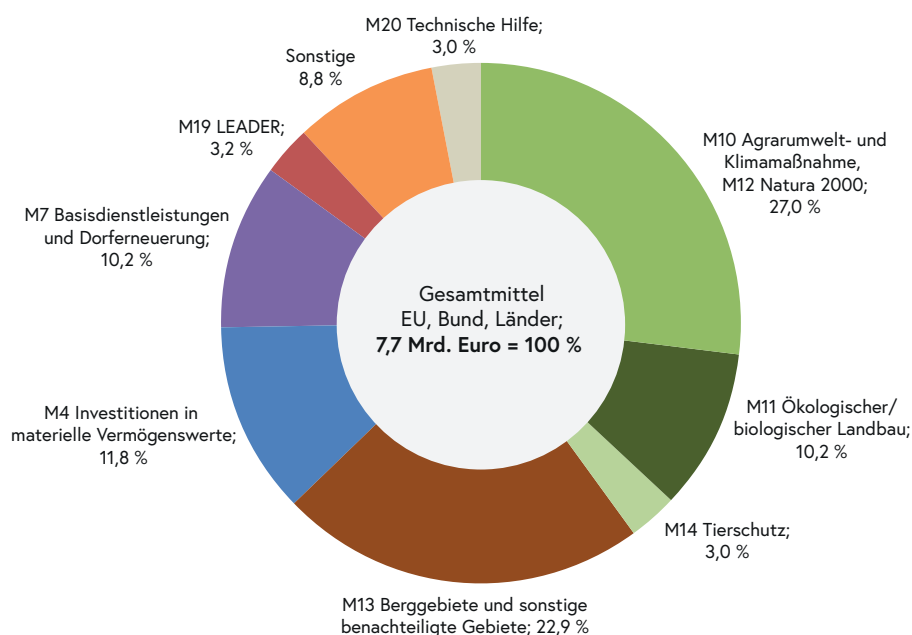
Die Europäische Union beteiligt sich über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: ELER) an der Finanzierung der Programme für Ländliche Entwicklung. Der Beitrag des ELERs (EU-Mittel) am österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 beträgt 3.937,6 Millionen Euro für den Programmzeitraum. Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, das heißt, den EU-Mitteln werden nationale Mittel gegenübergestellt. Die nationalen Mittel in Höhe von 3.760,8 Millionen Euro werden in Österreich durch den Bund und die Bundesländer für die meisten Maßnahmen im Verhältnis von 60 % zu 40 % aufgebracht. Damit wird ein Programmvolumen von rd. 7,7 Milliarden Euro in der Periode bzw. 1.100 Millionen Euro pro Jahr erreicht (EU-, Bundes und Landesmittel). Die Maßnahmen des aktuellen Programms für Ländliche Entwicklung für die Periode 2014 bis 2020 dienen zur Zielerreichung der sechs europäischen Prioritäten, welche einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind:

- **Priorität 1:** Wissenstransfer und Innovation
- **Priorität 2:** Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- **Priorität 3:** Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement
- **Priorität 4:** Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- **Priorität 5:** Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- **Priorität 6:** Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

Gemäß Finanzplan sind rd. 63 % der Zahlungen des Programms für Ländliche Entwicklung für flächenbezogene Maßnahmen vorgesehen. Die beiden finanziell wesentlichen Maßnahmen sind die Agrarumweltmaßnahme ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) und die Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile. Mit diesen wird wesentlich zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und umweltgerechten Landwirtschaft in Österreich beigetragen. Gut ein Drittel der Programmdotierung wird für projektbezogene Maßnahmen bereitgestellt. Die in finanzieller Hinsicht wichtigste Projektmaßnahme ist die Unterstützung materieller Investitionen, womit ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors geleistet wird. Das Programm für Ländliche Entwicklung verfolgt einen breiten Ansatz, welcher zur Stärkung des ländlichen Raums beitragen soll. Daher werden auch Vorhaben im Bereich der Basisdienstleistungen, der Dorferneuerung und der ländlichen Infrastruktur gefördert, wie z. B. der Ausbau von Breitbandinfrastruktur oder Investitionen für soziale Dienstleistungen. Die Maßnahme LEADER stellt eine integrierte Maßnahme zur Stärkung lokaler Gemeinschaften sowie zur Umsetzung lokaler Projekte dar.

Finanzplan LE 2014-20 (5. Programmänderung)



Agrarumweltmaßnahme (ÖPUL 2015)

Zentrales Instrument für die Umsetzung einer umweltgerechten Landwirtschaft sind die freiwilligen Untermaßnahmen der Agrarumweltmaßnahme ÖPUL. Die Agrarumweltmaßnahme ÖPUL fasst die nationale Umsetzung der Artikel 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme), Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammen. Die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zwischen den Betrieben und dem Bund vereinbarten Verpflichtungen sind meist mindestens fünf Jahre einzuhalten.

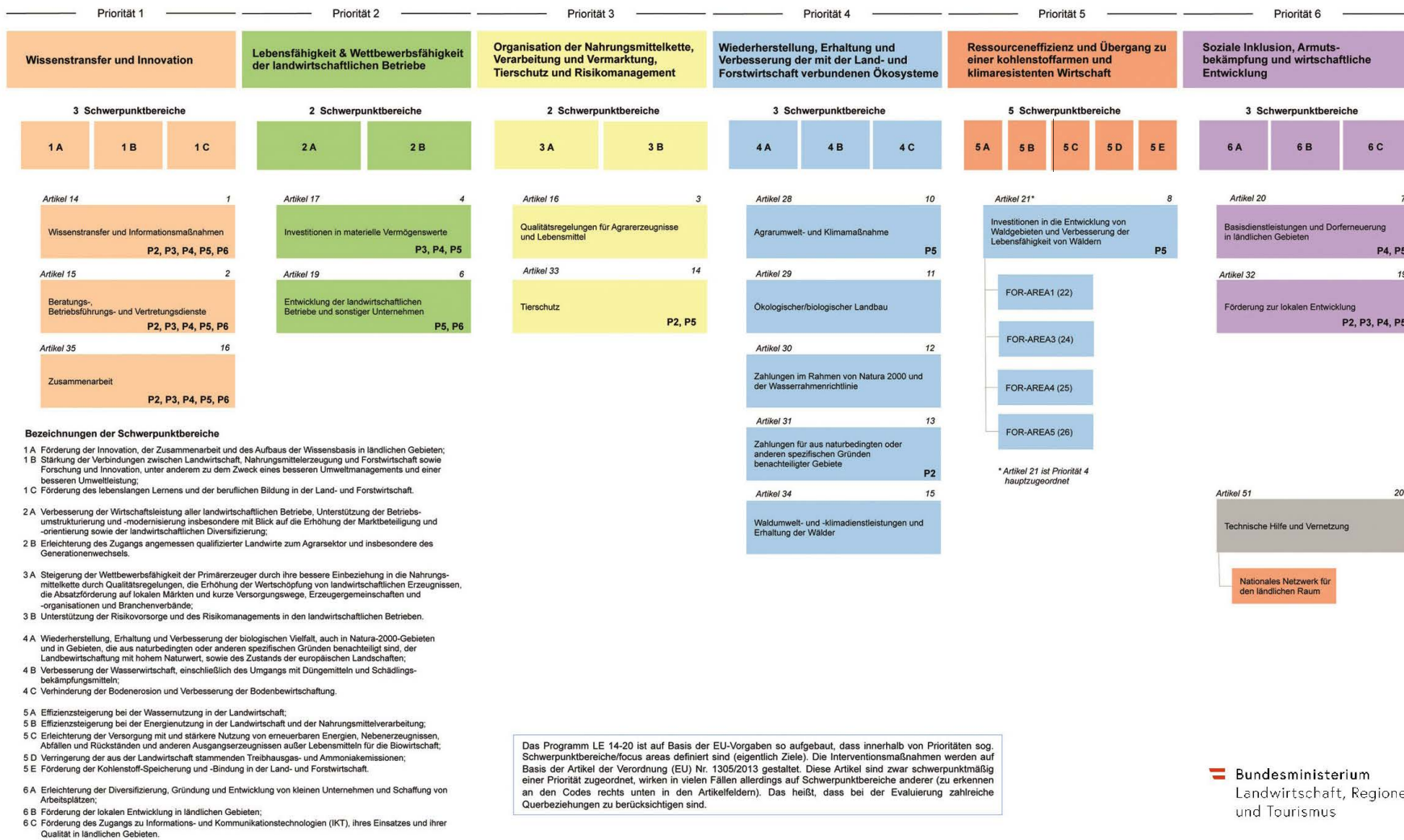
Das ÖPUL 2015 wurde mit Laufzeit von 01.01.2014 bis 31.12.2020 konzipiert. Im Verlängerungsjahr 2021 wird das ÖPUL inhaltlich und prämienmäßig unverändert bleiben. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt dabei aus dem „neuen“ GAP-Budget (ausgen. WRRL/N2000). Grundsätzlich werden im Übergangsjahr kein Maßnahmenneueinstieg und kein prämienfähiger Flächenzugang möglich sein. Anpassungen sind lediglich im Bereich der EU-NEC-Richtlinie („Bodennahe Gülleausbringung“) und bei der Biologischen Wirtschaftsweise (Ermöglichung einer Bio-Förderung für neue Bio-Betriebe) geplant. Zur Umsetzung des ÖPUL-Übergangsjahrs ist neben einer entsprechenden Programmänderung (Einreichung Oktober 2020) auch die anschließende Anpassung der ÖPUL-Sonderrichtlinie notwendig.

Gegenüber einigen anderen EU-Mitgliedstaaten, die ihre Umweltmaßnahmen nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich zum Ziel hat. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz verfolgen die ÖPUL-Untermaßnahmen das Ziel, die biologische und genetische Vielfalt zu erhalten bzw. zu steigern. Die Maßnahme trägt dazu bei, vielfältige, artenreiche Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft zu erhalten, die Bodenstruktur zu verbessern und Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer zu verringern.

Die derzeit angebotenen ÖPUL-Untermaßnahmen wurden in einem breit angelegten Partizipationsprozess unter Einbindung relevanter Stakeholder (zum Beispiel Landwirtschaftskammern, Umweltdachverband, AMA und Bio Austria) erarbeitet und auf Grundlage umfassender Evaluierungsstudien sowie verschiedenster Prüfungen der Europäischen Kommission und des Österreichischen und Europäischen Rechnungshofes weiterentwickelt. Die Biologische Wirtschaftsweise wurde als eine der Kernmaßnahmen des ÖPUL weiter gestärkt und die Einstiegszahlen zeigen einen deutlichen Trend. Zudem können Bio-Betriebe auch an anderen Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Die angebotenen Prämien sind Leistungsabgeltungen für über das gesetzliche Niveau hinausgehende Leistungen und errechnen sich aus Mehrleistungen beziehungsweise Mindererträgen, die aufgrund der Einhaltung der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Mittel werden zielgerichtet und auf Schwerpunkte fokussiert eingesetzt.

- **Biodiversität** wird durch die breit angelegte Biodiversitätsmaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ gestärkt. Durch die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Erhaltung von Landschaftselementen und Dauergrünland sowie durch fokussierte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller, artenreicher Lebensräume (z. B. Almen, Naturschutzflächen, Bergmähder, Heuwiesen), wird wesentlich zur Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt beigetragen. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tier- und Pflanzenproduktion werden spezielle Fördermaßnahmen angeboten.

Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20)



LE 14–20, Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)

Art. 28 Agrarumwelt- und Klimaschutz					Art. 29 Bio	Art. 30 Natura 2000 + WRRL	Art. 33 Tierschutz
Allgemein	Acker		Grünland		Dauerkulturen		
Umweltgerechte und biodiversitäts- fördernde Bewirtschaftung	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfrucht- anbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün ★	Silageverzucht	Alpung und Behirtung	Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise	Tierschutz - Weide
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirt- schaftsdünger und Biogasgülle	Vorbeugender Grundwasser- schutz (regional)	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bewirtschaftung von Bergmäh- wiesen ★	Erhaltung gefährdeter Nutzterrassen	Pflanzenschutz- mittelverzucht Wein und Hopfen		Tierschutz - Stallhaltung
Einschränkung ertrags- steigernder Betriebsmittel ★	Vorbeugender Oberflächen- gewässerschutz auf Ackerflächen (regional)	Bewirtschaftung auswaschungs- gefährdeter Ackerflächen (regional)			Nützlinseneinsatz im geschützten Anbau		
Naturschutz ★	Anbau seltener landwirtschaft- licher Kulturpflanzen ★	Verzicht auf Fungizide und Wachstums- regulatoren bei Getreide ★					

★ Kombination mit UBB oder "Biologische Wirtschaftsweise" (Bio) erforderlich

★ Kombination mit "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) erforderlich

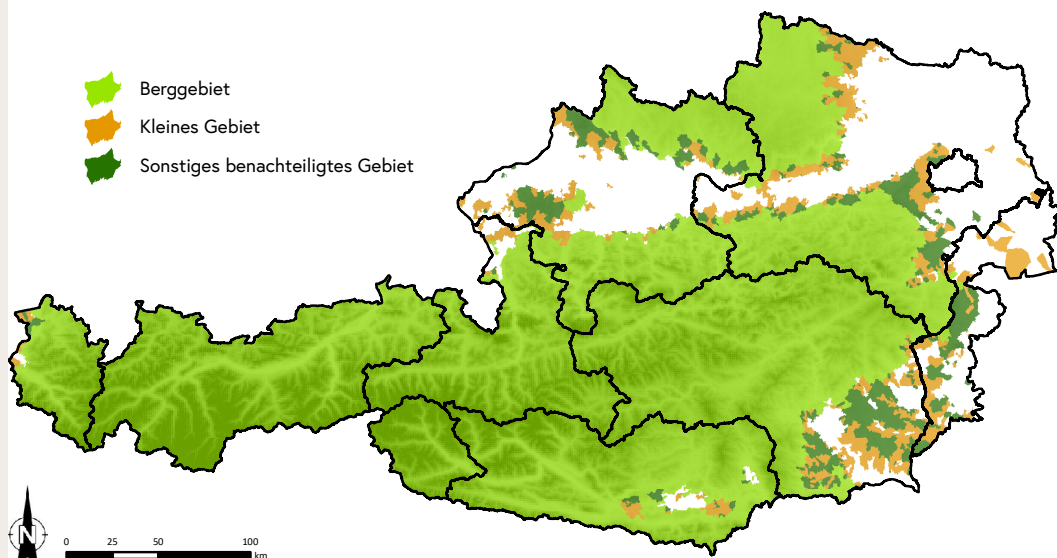
* angeboten ab dem Jahr 2018

- **Wasserqualität** wird durch breit angelegte, flächendeckende Maßnahmen verbessert bzw. erhalten. Als Beispiele sind hier die Begrünung von Ackerflächen, eine Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel und – regional eingeschränkt – die angebotenen Maßnahmen zum vorbeugenden Wasserschutz zu nennen (z. B. Anlage von Uferrandstreifen, Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, grundwasserschonende Bewirtschaftung).
- **Zum Schutz des Bodens** und zur Verringerung des Risikos des Bodenabtrags werden erosionsmindernde und humusmehrende Maßnahmen (z. B. Mulch- und Direktsaat, Erosionsschutzmaßnahmen) angeboten.
- **Klimaschutz** wurde im Programm breit verankert (z. B. durch Emissionsverminderung aufgrund schonender Bodenbewirtschaftung beziehungsweise CO₂-Speicherung im Boden durch Humusaufbau und Verzicht auf Grünlandumbruch).

Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Regionen

In Österreich entfallen rund 80 % der Staatsfläche auf landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, in denen etwa drei Viertel aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegen. Diese benachteiligten Gebiete umfassen das Berggebiet, das „Sonstige benachteiligte Gebiet“ und das „Kleine Gebiet“ (das sind Gebiete mit spezifischen naturbedingten Nachteilen). Den weitaus größten Anteil davon nimmt das Berggebiet ein, wo meist nur unter besonders erschwerten Produktionsbedingungen – steile Flächen, ungünstiges Klima und oft abgeschiedene Lagen – bewirtschaftet wird. Ab dem Jahr 2019 wird ein neues Kriteriensystem für die Abgrenzung des

Benachteiligtes Gebiet Österreich – neue Kulisse (ab 02/2019)



„Sonstigen benachteiligten Gebiets“ und des „Kleinen Gebiets“ angewendet, wodurch sich die Gebietskulisse veränderte. Diese Änderung wurde mit 28. Februar 2019 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Wie in anderen Mitgliedstaaten, mussten auch in Österreich die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete („Sonstiges benachteiligtes Gebiet“) anhand biophysikalischer Kriterien aus den Bereichen Klima und Boden sowie der Hangneigung abgegrenzt werden. Da Teile der bisherigen Gebietskulisse betreffend „Sonstiges benachteiligtes Gebiet“ nicht mehr abgrenzbar und damit verloren gegangen wären, wurde auch die Gebietskategorie „Kleines Gebiet“ (aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) mit aktualisierten Kriterien neu abgegrenzt. Mit einer komplexen auf Basis objektiver und solider Daten durchgeführten Abgrenzung konnte Österreich große Teile der bisherigen Gebietskulisse erhalten, die durch die Neuabgrenzung der Sonstigen benachteiligten Gebiete verloren gegangen wären. Die Berggebiete waren nicht Teil der Neuabgrenzung.

Die Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile (kurz: AZ) im Rahmen der Ländlichen Entwicklung unterstützt die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesen Gebieten und sichert damit die Besiedlung sowie die Infrastruktur für zukünftige Generationen. Mit den Zahlungen werden die Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen ausgeglichen. Auch die Bewirtschaftung von Almflächen, die eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung unter Berücksichtigung naturräumlicher Voraussetzungen darstellen, wird im Rahmen dieser LE-Maßnahme unterstützt.

Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsschwernis des Betriebes und ist eine hektarbezogene Flächenprämie. Zur Berechnung der Prämienhöhe werden mehrere Einflussgrößen auf die individuelle Bewirtschaftungsschwernis des Heimbetriebes erfasst und mit Erschwerungspunkten bewertet. Je höher die Anzahl dieser Punkte ist, desto höher ist die Flächenprämie je Hektar. Die Hauptkriterien für die Erschwerungspunkteberechnung stellen die Parameter „Topographie“ und „Klima und Boden“ dar. Betriebe mit der höchsten Schwernis erreichen im Durchschnitt rund 450 Erschwerungspunkte und zählen zur Erschwerungskategorie 4. Betriebe, die weniger als 5 Erschwerungspunkte oder eine betriebliche Bodenklimazahl von mehr als 45 aufweisen, erhalten eine fixe Zahlung von 25 Euro je Hektar.

Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe

Das Wachstum des ländlichen Raums wird stark von der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Die Investitionsförderung steigert die wirtschaftliche Durchsetzungskraft der Landwirtinnen und Landwirte erhöht die Umwelt- und Ressourceneffizienz der Betriebe. Gezielte Investitionen verbessern die Lebens- und Arbeitssituation auf den Höfen. Der Tierschutz sowie Hygiene- und Qualitätsbedingungen in der Produktion können auf diese Weise sichergestellt werden. Ein Auswahlverfahren, welches die Projekte nach ihrer Wirkung beurteilt, soll eine weiter entwickelte Zielorientierung und eine strategisch gesteuerte Schwerpunktbildung gewährleisten. Als Förderwerber kommen natürliche und juristische Personen sowie Betriebskooperationen in Betracht. Die Förderung kann sowohl mit einem Investitionszuschuss als auch mit einem Zinsenzuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit oder mit einer Kombination aus beiden Förderarten erfolgen. Für bestimmte Bereiche wie z.B. die Biologische Wirtschaftsweise sowie die Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sind Zuschläge zum Investitionszuschuss vorgesehen. Die im Programm

LE 14-20 angebotene Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe verbindet damit die Erfahrungen aus den bisherigen Programmen der Vorperioden mit neuen Elementen.

Bildung und Innovation

Bildungsmaßnahmen haben als horizontale Maßnahme die zentrale Aufgabe, die Umsetzung beziehungsweise Zielerreichung der EU Prioritäten und Schwerpunktbereiche der übrigen Maßnahmen des Programms LE 14-20 zu unterstützen. Sie tragen somit wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Die Sicherung der Qualität unserer Lebensgrundlagen – Boden, Wasser, Luft sowie biologische und genetische Vielfalt – erfordert umfangreiches und professionelles Know-how. Österreich hat ein ausgezeichnetes agrar- und umweltpädagogisches Bildungsangebot. Es bildet die Basis für innovative Impulse und gelebte Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Innovationsoffensive sollen neue Erzeugnisse und Technologien, neue Verfahren sowie Forschungs- und Versuchsergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis nutzbar gemacht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis soll verstärkt und neue Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Forschungs- und Versuchsergebnisse sollen veranschaulicht und rasch verbreitet werden, um eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis zu ermöglichen. Um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zudem auf ausgeprägte unternehmerische Fähigkeiten angewiesen. Darum ist es unverzichtbar, dass ihnen ein vielfältiges Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht. Das Programm für Ländliche Entwicklung (LE 14-20) unterstützt die zielgruppenorientierte Entwicklung und Umsetzung dieser Angebote. Darin inkludiert ist auch die Unterstützung von Organisationen, die Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen für landtechnische und umweltrelevante Effizienzmaßnahmen mit Hilfe von Veranstaltungen, Beratungen und Networking forcieren. Seit dem Jahr 2017 wird die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung komplementär neben der rein nationalen Förderung auch über das Programm für die Ländliche Entwicklung unterstützt.

Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

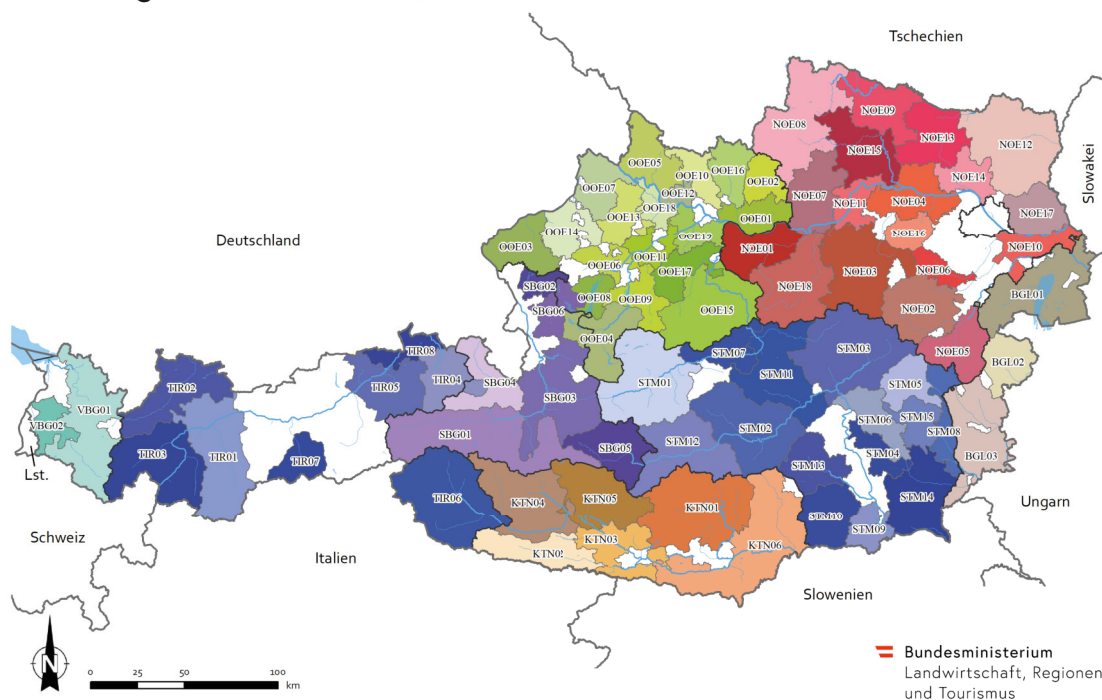
Die im Programm für Ländliche Entwicklung enthaltene Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ergänzt den in der 1. Säule der GAP vorgesehenen Zuschlag für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zur Basisprämie. Die Existenzgründungsbeihilfe ist die zentrale Maßnahme, um Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu unterstützen. Mit der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bei der Hofübernahme oder Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte das Durchschnittsalter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den letzten Jahren wesentlich gesenkt und einer drohenden Überalterung erfolgreich entgegengesteuert werden. Österreich zählt gegenwärtig – im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten – zu den Ländern mit den jüngsten Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern in der Landwirtschaft.

Regionen stärken

Die Regionen werden weiterhin mit einem bewährten Instrument gestärkt: Seit 1995 ist das EU-Förderprogramm LEADER ein Garant für eine sektorübergreifende Regionalentwicklung in Österreich und seit 2007 ein fixer Bestandteil des Programms für die Ländliche Entwicklung. Eine weitreichende Einbindung der lokalen Bevöl-

kerung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit der Betroffenen ermöglichen eine Analyse der Bedürfnisse der jeweiligen Region vor Ort und bieten damit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und höhere Lebensqualität im ländlichen Raum. Die 77 in Österreich anerkannten LEADER-Regionen haben mit einem zugeteilten Budgetrahmen weitgehende Autonomie bei der Umsetzung ihrer jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie.

Leader-Regionen in Österreich, LE 14–20



Weitere Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung

Für einen vitalen ländlichen Raum ist es erforderlich, über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehende Aktivitäten zu unterstützen. Wichtige Bereiche in diesem Zusammenhang sind die Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die mit dem Programm zur ländlichen Entwicklung weiterentwickelt und ausgebaut wurden. Es wird sowohl die Entwicklung des ländlichen Tourismus, die Steigerung der Arbeitseffizienz, als auch die Entwicklung von innovativen Unternehmen forciert. Von großer Bedeutung ist die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise durch Investitionen in die Breitbandversorgung und das ländliche Wegenetz. Ein gänzlich neues Element in der ländlichen Entwicklung ist die Maßnahme zur Stärkung von Angeboten im sozialen und Gesundheitsbereich (zum Beispiel Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen). Davon profitiert eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum.

3.3 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Die Hauptziele des Operationellen Programms für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014 – 2020 sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions- und Verarbeitungsbetriebe, die Verbesserung der Eigenversorgung mit Fischen und Fischprodukten sowie die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten. Für das EMFF-Programm stehen für die Periode 2014 – 2020 insgesamt 6,965 Millionen Euro EU-Mittel zur Verfügung, welche durch die nationale Kofinanzierung von 50 % verdoppelt werden. Für die künftige Periode des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021 – 2027 wird derzeit ein neues Programm erstellt.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Die sonstigen Maßnahmen werden aus rein nationalen Mitteln finanziert, entweder aus Bund- und Ländermitteln im Verhältnis 60 zu 40 oder zu 100 % aus Bundes- oder Landesmitteln. Nachstehend werden die relevanten Maßnahmen beschrieben:

- **Forschung:** Die Ressortforschung des BMLRT ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Wissenschaftssystems. Sie deckt in einer problemorientierten, praxisnahen und interdisziplinären Herangehensweise ein breites Aufgabenspektrum ab: Neben der wissenschaftlichen Bearbeitung gesetzlich zugewiesener Aufgaben zählen beispielsweise auch das Entwickeln und Pflegen gesetzlicher Regelwerke und Normen sowie das Betreiben von Datenbanken, Expertensystemen und Messnetzen zum Portfolio der Ressortforschung. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden durch die Einrichtung selbst, in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen oder durch die Beauftragung von Forschungsprojekten an externe Projektwerberinnen und -werber ausgeführt.

Die Basis für die Ressortforschungsaktivitäten sind fünfjährige Forschungsprogramme, die die Forschungsschwerpunkte für die forschungsaktiven Dienststellen (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalten, Bundesämter) und die Auftragsforschung des BMLRT enthalten. Projektanträge können über die Forschungsplattform DaFNE (dafne.at) jederzeit eingereicht werden. Ein Teil der Projekte wird im Rahmen der Bund-Bundesländer-Forschungsk Kooperation (BBK) finanziert.

Das BMLRT nimmt zudem die Vertretung Österreichs in den Ausschüssen für Forschung zu den Themen Ernährung, Bioökonomie, Natürliche Ressourcen, Landwirtschaft, Umwelt sowie Sicherheitsforschung der Europäischen Union wahr, um österreichische Interessen in die europäischen Forschungsnetzwerke einzubringen und ermöglicht damit Forschungsinstitutionen aus Österreich, an europäischen Programmen mitzuwirken.

- **Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:** Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft zur Bewältigung von Veränderungsprozessen. Das BMLRT zielt durch die finanzielle Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und

forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern auch künftig eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung. Zur Qualitätssicherung der Beratung unterstützt das BMLRT zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Beraterinnen und Berater, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den nachgelagerten Lehr- und Forschungseinrichtungen umgesetzt wird.

- **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung:** Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sind Maßnahmen vorgesehen, die das Ziel haben, klimafitte Sorten unter besonderer Berücksichtigung von Trockenheits- und Hitzetoleranz zu entwickeln, diese an den voranschreitenden Klimawandel sowie an die regionalen Erfordernisse anzupassen und die Kulturartenvielfalt sicherzustellen. Die Gesunderhaltung von Pflanzen bildet einen weiteren Schwerpunkt. Im Rahmen der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung werden die zentralen Zuchtorganisationen unterstützt und damit eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung und Gesundheit sichergestellt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität umgesetzt.
- **Forschungsstrategie/Strategie „Heimischer Rübenzucker“:** Im Rahmen der Strategie „Heimischer Rübenzucker“ wurde als Sofortmaßnahme eine Million Euro für Forschungstätigkeiten bereitgestellt. Aus diesen Mitteln werden praxisrelevante Projekte zur Erforschung der Auswirkungen des Klimawandels, dem damit zusammenhängenden Schädlingsaufkommen sowie den damit verbundenen geänderten Produktionsbedingungen im Zuckerrübenbau gefördert.
- **Vermarktung und Markterschließung:** Die Förderung von Sach- und Personalaufwendungen erfolgt mit dem Ziel, Aktivitäten in der Direktvermarktung zu stärken und die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte (auch im Bio-Bereich) zu unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von Messeauftritten und Ausstellungen.
- **Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK):** Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse aus Bundesmitteln für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert und eine möglichst breit gestreute Beschäftigung vorrangig im ländlichen Raum initiiert.
- **Ernte- und Tierversicherungen:** Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zur Verbilligung von Versicherungsprämien für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Ausmaß von 55 % geleistet. Dabei sind Versicherungsprämien zur Deckung von Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse, wie Hagel, Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle ebenso erfasst wie Schadereignisse, die darauf basieren können, wie Auswuchs, Verschlämmung oder Verwehung. Zuschüsse zu Versicherungsprämien sind sowohl bei Kulturen im Ackerbau als auch bei Sonderkulturen und im Grünlandbereich möglich. Im Bereich der Tierversicherungen werden Versicherungsprämien zur Deckung von Schäden aufgrund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) enthalten oder unionsrechtlich oder in nationalen Tierseuchen- und Tiergesundheitsbestim-

mungen geregelt sind sowie sonstigen Infektionskrankheiten ebenfalls zu 55 % bezuschusst. Mit diesen Maßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zur eigenverantwortlichen Risikovorsorge durch die Landwirtinnen und Landwirte geleistet.

- **Forstwirtschaft:** Unter dem Titel einer nachhaltigen und klimafitten Forstwirtschaft wurden von der Bundesregierung Unterstützungsmaßnahmen im Umfang von 350 Mio. Euro für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen. Dabei stehen folgende Maßnahmen im Focus: die Wiederaufforstung nach Schadergebnissen, die Errichtung klimafitter Wälder, die Abgeltung von durch Klimawandel verursachten Borkenkäferschäden, die Errichtung von Lagerstätten für Schadholz (Nass- und Trockenlager), die mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme, weiter die Vorbeugung vor Waldbränden, die Errichtung einer Forschungsanlage zur Erzeugung von Holzgas und Treibstoffen aus Holz sowie eine breite Holzbauoffensive. Darüber hinaus wird die Stärkung der Biodiversität im Wald unterstützt und die Forschung im Bereich „Klimafitte Wälder“ forciert.

4. Empfehlungen der §7-Kommission

Die Kommission gem. § 7 LWG, die an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2020 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, sechs Empfehlungen an die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu beschließen. Für die insgesamt 13 eingebrachten Empfehlungen konnte für die folgenden sechs Empfehlungen ein Mehrheitsbeschluss erzielt werden:

Empfehlung 1 betreffend **Farm to Fork und Biodiversitätsstrategie**

Empfehlung 2 betreffend **Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027**

Empfehlung 3 betreffend die **Unterstützung der Landwirtschaft im Berggebiet/benachteiligtem Gebiet**

Empfehlung 4 betreffend **Besserung der Bedingungen für ErntearbeiterInnen**

Empfehlung 5 betreffend **den Strategieplan für die GAP nach 2020**

Empfehlung 6 betreffend **COVID-19-Krise und ländliche Entwicklung**

Der vollständige Wortlaut der Empfehlungen ist im Grünen Bericht 2020 auf den Seiten 240 bis 246 enthalten.

